

Pratteln, 10. Januar 2011/dh

**Beantwortung der Interpellation der Fraktion der Unabhängigen Pratteln, Dominik Holenstein, vom 25. Oktober 2010 betreffend "Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln"**

**Einleitung**

Dominik Holenstein, Fraktion der Unabhängigen Pratteln, reichte am 25. Oktober 2010 eine Interpellation bezüglich "Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln", ein.

Landrat Philipp Schoch reichte ebenfalls eine grösstenteils identische Interpellation zur Beantwortung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein. Der Regierungsrat hat die Interpellation an der Sitzung vom 4. Januar 2011 behandelt. Bei den Fragen 1 bis 7 sind geringfügige Abweichungen zur Interpellation von Einwohnerrat D. Holenstein festzustellen.

Das Sicherheitsinspektorat der Bau- und Umweltschutzdirektion hat auf Anfrage der Abteilung Bau ebenfalls umfassend auf die Fragen 1 bis 7 geantwortet. Diese Stellungnahme ist beigelegt.

Die Fragen 8 und 9 von Dominik Holenstein werden durch den Gemeinderat beantwortet.

**Zu den Fragen:**

**Fragen 1 bis 7, Beantwortung durch Regierungsrat an Landrat**

Ad. 1. *Gibt es Einschränkungen für die Herstellung von gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren stehen?*

Antwort

Mit der Störfallverordnung hat das Sicherheitsinspektorat die rechtlichen Grundlagen, um Einschränkungen bei Firmen zu verfügen, welche gefährliche Produkte herstellen und in der Nähe von Wohnquartieren liegen.

Seit Inkrafttreten und basierend auf der Störfallverordnung waren bisher keine Betriebsverbote notwendig. Mengenbeschränkungen und Betriebsbeschränkungen bei Stoffen und Prozessen erfolgten in Ausnahmefällen nach Prüfung und Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) verfügt keine Mengenschwellen oder Produkte-Einschränkungen. Diese Auflagen werden von der BGV (Brandschutz-Inspektorat) lediglich zur Kenntnis genommen. Darauf basierend werden im Baubewilligungsverfahren die brandschutztechnischen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen definiert.

Ad. 2. *Gibt es in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen, welche Stoffe wo und unter welchen Bedingungen (z.B. Mindestabstände zu Wohnquartieren) hergestellt werden dürfen?*

Antwort

JA. In den Grundsätzen beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen der Störfallverordnung heisst es sinngemäss u.a., dass ein Betrieb einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten muss. Die tatsächlich erforderlichen Sicherheitsabstände werden aufgrund einer standortabhängigen Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Dazu werden die Angaben aus Kurzberichten (Stoffe, Mengen, Produktionsverfahren, etc.) und Risikoermittlungen der Betriebe verwendet.

Im Art. 10 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes ist diese Pflicht formuliert mit Zitat:

*„Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten.“*

In brandschutztechnischer Hinsicht werden Schutzabstände durch Vorschriften für Tanklager mit brennbaren Flüssigkeiten, sowie für Flüssiggastanks definiert (u.a. Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen und die EKAS-Richtlinie 1941). Die grössten Abstände sind bei Tanks mit leichtentzündlichen Produkten vorgeschrieben.

Ad. 3. *Gibt es für die betroffenen Firmen spezielle Auflagen an Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise fix installierte Wasserwände, Schutzwälle, Absauganlagen etc.?*

Antwort

JA. Muss ein Betrieb die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten, so hat er in eigener Verantwortung vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen, die das von seinem Betrieb ausgehende Risiko für Bevölkerung und Umwelt vermindern. Die dabei anzuwendenden Grundsätze sind im Anhang zur Störfallverordnung gegeben. Die Umsetzung in organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen bildet die Grundlage für Bewilligungen im Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Die brandschutztechnischen Massnahmen, wie bauliche Abschottungen, Brandabschnittsbildungen, Brand- und Rauchdetektion, Detektion von zündfähigen Dampf-Luft-Gemischen bis hin zu automatischen Löschanlagen, werden bezogen auf die Brennbarkeit der Produkte und auf die Art der Lagerhaltung (Hochregallager etc.) normativ abgestimmt und im Baubewilligungsverfahren verfügt. Diese Massnahmen decken das Risiko einer Brandausbreitung soweit ab, dass die Feuerwehr im Ereignisfall die Restgefährdung beherrschen können sollte.

In allen Bewilligungsverfahren werden durch die Behörden falls notwendig zusätzliche Auflagen formuliert. Daraus resultieren zusätzliche spezielle Sicherheitsmassnahmen, welche mit periodischen Betriebsinspektionen kontrollieren werden (Realisation und Funktionalität).

Ad. 4. *Können die betroffenen Firmen in Pratteln die internen Sicherheitsdispositive rund um die Uhr gewährleisten?*

Antwort

JA. Im Rahmen der Störfallbewältigung hat ein Betrieb folgende Pflichten:

- Er muss den Störfall unverzüglich bekämpfen, das heisst die Sicherheitsmassnahmen auslösen, welche die Einwirkungen von Störfällen begrenzen.
- Der Störfall ist unverzüglich der Meldestelle, in der Regel Polizei und Feuerwehr, zu melden.
- Er muss den Ereignisort sichern, insbesondere die Gefahrenzone absperren und nötigenfalls evakuieren, sowie alles in seinen Kräften Stehende unternehmen, um weitere Einwirkungen zu verhindern, beispielsweise Löschwasser zurückhalten.

Diese Pflichten sind nicht an einen Zeitraum gebunden sondern gelten 24 Std / 365 Tage.

Die Brandschutzauflagen beinhalten nebst den baulichen auch technische Massnahmen, wie die automatischen Löschanlagen und die automatische Alarmübermittlung. Diese Systeme unterliegen einer periodischen Kontrolle (Herstellerrichtlinien, Prüfbestimmungen der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherung). Die organisatorischen Massnahmen der Betriebsfeuerwehren, Werksfeuerwehren, Löschgruppen etc. unterstehen dem Feuerwehr-Inspektorat.

Ad. 5. *Wie und durch wen wird bei einem Zwischenfall konkret die zeitnahe Information der Wohnbevölkerung gewährleistet?*

Antwort

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant vor Ort beurteilt die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten. Könnte eine Belästigung oder Gefährdung der umliegenden Bevölkerung bestehen, so sehen die Prozesse folgendes vor:

Es besteht eine Belästigung:

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft eine sofortige Radiodurchsage bei Radio DRS 1, Radio Basel und Radio Basilisk. Die Radiodurchsage beinhaltet Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung und wird bis zur Entwarnung alle 15 Minuten wiederholt.

Die Radiounternehmen sind auf Grund ihrer Konzession verpflichtet, behördliche Meldungen unverzüglich zu senden.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesem Prozess nur Teile der Bevölkerung erreicht werden. Das Auslösen des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen wäre unverhältnismässig.

Es besteht eine Gefährdung:

Grundsätzlich sind die gleichen Akteure wie bei einer Belästigung einbezogen.

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft im gefährdeten Gebiet eine sofortige Auslösung des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen, sowie regelmässige Radiodurchsagen mit Verhaltensanweisungen. Die benötigten Sirenen können zentral von der Einsatzleitzentrale der Polizei ausgelöst werden. Nach dem Auslösen des "Allgemeinen Alarms" wird der Kantonale Krisenstab Basel-Landschaft, die betroffenen Gemeindebehörden, die Leitstellen des Öffentlichen Verkehrs und die kommunalen, kantonalen und internationalen Nachbarn informieren. Der Kantonale Krisenstab übernimmt nach Aufnahme der Führungstätigkeit die Steuerung der regelmässigen Information der Bevölkerung, Behörden und Nachbarn. Die Entwarnung erfolgt nach einer eingehenden gemeinsamen Lagebeurteilung durch das Schadenplatzkommando, eventuell durch den kommunalen Führungsstab und dem Kantonalen Krisenstab. Die Informationsführung liegt in einem solchen Falle immer beim Kantonalen Krisenstab.

Mit dem Auslösen der Sirenen werden alle Personen im gefährdeten Gebiet akustisch alarmiert. Aufgeklärte Personen wissen, dass sie nun Radio DRS 1 hören und die Verhaltensanweisungen befolgen müssen.

Ad. 6. *Sind die zuständigen Feuerwehren laufend darüber informiert, welche Stoffe hergestellt werden und wie diese bei allfälligen Havarien bekämpft werden müssen?*

Antwort

- **Zuständigkeit:** Primär sind die jeweiligen Betriebsfeuerwehren zuständig. Sekundär wird dann neben den örtlich zuständigen Feuerwehren (Ortsfeuerwehr Pratteln oder Stützpunktfeuerwehr Muttenz) auch der kantonale ABC-Stützpunkt (Betriebsfeuerwehr Johnson Controls, Schweizerhalle) beigezogen.
- **Informationsquellen:** Basis der einsatzrelevanten Informationen bilden die Fachleute des betroffenen Betriebes und/oder die anwesende Betriebsfeuerwehr. Diese stützen sich ihrerseits vorab auf die in einem Störfallbetrieb vorgeschriebenen Einsatzpläne für die Feuerwehr ab. Die Qualität der Informationen hängt von der anwesenden Person aus dem Betrieb und von der Aktualität der Einsatzpläne ab.
- **Einsatzrichtlinien:** Die Vorgehensweisen sind den zuständigen Feuerwehren bekannt. Basis bilden dabei die anerkannten Reglemente im Feuerwehrdienst und Fachinformationen. Zudem werden bereits frühzeitig ein kantonaler Chemiefachberater und allenfalls auch ein Einsatzleiter der kantonalen ABC-Wehr beigezogen.

Ad. 7. *Sind die Ortsfeuerwehren in den betroffenen Ortschaften genügend gut ausgebildet für die ganz spezifischen Behandlungen der einzelnen Stoffe und im Schutz der betroffenen Bevölkerung?*

### Antwort

Sämtliche Feuerwehren im Kanton Basel-Landschaft werden in den Einsatzmassnahmen bei ABC-Ereignissen ausgebildet. Eine Ausbildung für die spezifische Behandlung aller Stoffe ist aufgrund der enormen Vielfalt nicht möglich. Die Betriebsfeuerwehren, die auch zu den Feuerwehren in den betroffenen Ortschaften zählen, verfügen aufgrund ihrer geografisch sehr kleinen Einsatzgebiete und der Tatsache, dass ihre Feuerwehrangehörigen Mitarbeiter der Betriebe sind, über hohe Fachkompetenz im Umgang (auch im Ereignisfall) mit den auf dem Areal befindlichen Stoffen. Der Eigenschutz und der Schutz der Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Ereignis wird geschult (Zonenbildung, Alarmierungskaskade). Da chemische Stoffe in vielfältigster Art, Konzentration und Veredelungsstufen auch transportiert werden, wird jede Feuerwehr in den Ersteinsatzmassnahmen ausgebildet.

Bei einem grösseren oder komplexeren ABC-Ereignis übernimmt automatisch ein Schadenplatzkommandant des Kantonalen Krisenstabes vom betrieblichen oder kommunalen Feuerwehreinsatzleiter die Führung. Der kantonale Schadenplatzkommandant bildet ein operatives Schadenplatzkommando mit folgenden Funktionsträgern: Chef Polizei, Chef Feuerwehr/ABC, Chef Sanität, kantonaler Chemiefachberater, kantonaler Umweltberater, Chef Zivilschutz, Chef Information, weitere Spezialisten. Dieses Schadenplatzkommando verfügt über die notwendige Führungs- und Fachkompetenzen um grosse und/oder komplexe ABC-Ereignisse vor Ort zu bewältigen. Der Kantonale Krisenstab unterstützt das Schadenplatzkommando in allen Belangen und koordiniert respektive steuert alle notwendigen Massnahmen ausserhalb des Schadenplatzes. Bei ABC-Ereignissen können vom Schadenplatzkommandanten folgende kantonale Einsatz- und Unterstützungsmittel eingesetzt werden: ABC-Wehr, Zivilschutz-Dekontaminationszug, Zivilschutzsanitätsstelle, Messzug.

Die kantonalen Führungspersonen und Einsatzformationen verfügen seit der Fussballeuropameisterschaft 2008 über einen genügenden Ausbildungsstand um ein komplexeres ABC-Ereignis bewältigen zu können. Es gilt aber, diesen Stand durch jährliche Trainings und Weiterbildung zu festigen und zu verbessern. Die entsprechenden Finanzmittel sind bereit zu stellen.

### **Fragen 8 und 9, Beantwortung durch Gemeinderat Pratteln**

Ad. 8. *Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die Bevölkerung von Pratteln vor gefährlichen Stoffen zu schützen?*

### Antwort

Der Schutz der Bevölkerung ist das oberste Ziel und wird durch die Koordination mehrerer Massnahmen erreicht. Es ist bei sämtlichen Betrieben mit gefährlichen Produkten bekannt, welche Stoffe zu Gefährdungen führen könnten und wie diese bekämpft bzw. eliminiert werden können. Für den Ersteinsatz im Ereignisfall sind deshalb vor allem die Betriebsfeuerwehren von grosser Bedeutung, verfügen diese doch über die besten Kenntnisse der im eigenen Betrieb zur Produktionsanwendung kommenden Produkte. Zudem steht den Betriebsfeuerwehren entsprechendes Equipment für die Schadensbehebung von Chemieereignissen zur Verfügung. Die Feuerwehr

Pratteln, die Chemiewehr Baselland, Stützpunkt-, Nachbarfeuerwehren und das Schadenplatzkommando unterstützen den Einsatz der Betriebsfeuerwehren. Weitere Ereignisdienste wie Polizei, Sanität und Zivilschutz sowie der Kantonale Krisenstab und der Gemeindeführungsstab tragen zum hohen Sicherheitslevel in unserer Gemeinde bei. Durch das rasche und fachgerechte Eingreifen der Feuerwehren können grosse Ereignisse in der Regel verhindert werden. Es gilt daher die bereits sehr gute Zusammenarbeit, zwischen den Betriebsfeuerwehren, der Gemeindefeuerwehr und den Ereignisdiensten weiter zu führen und zugleich die gemeinsame Ausbildung und die Durchführung von gemeinsamen Übungen bei zu behalten. Zum Schutz der Bevölkerung gehört aber auch die Sicherstellung und Bereitstellung von entsprechenden feuerwehrtechnischen Fahrzeugen und Gerätschaften. In der Schweiz verfügen wir über sehr hohe Sicherheitsstandards, aber eine 100% Sicherheit gibt es nicht.

Ad. 9. *Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um mittelfristig eine Entflechtung von Wohngebieten und Chemieproduktion- und/oder Lagerung zu erreichen?*

Antwort

In raumplanerischer Hinsicht können Betriebe mit Chemieproduktion- und/oder Lagerung von gefährlichen Gütern nicht in der Nähe von Wohnbauten neu erstellt werden. Nach Art. 3 Abs. 3 lit. b des eidg. Raumplanungsgesetzes gilt der Planungsgrundsatz, dass Wohnquartiere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind. Für die bestehenden Betriebe gilt die Besitzstandsgarantie. In der Zonenplanung ist eine übliche Entflechtung von Industriezonen und Wohnzonen angestrebt worden.

**Gemeinderat Pratteln**

Beilage:

- Kopie Stellungnahme Sicherheitsinspektorat BUD  
(explizite Beantwortung der kommunalen Fragen Gemeinde Pratteln)